

Az: 4 K 1083/05

Vo
Niedergelegt auf der
Geschäftsstelle in
abgekürzter Fassung
am 31. Oktober 2005
gez. Kaunert
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Vosteen, Richterin Korrell und Richterin Steinfatt sowie die ehrenamtlichen Richter B. Hermanns und U. Leistner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 14.02.2005 und der Widerspruchsbescheid des Senators für Inneres und Sport vom 17.05.2005 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

gez. Vosteen

gez. Korrell

gez. Steinfatt

Tatbestand

Der Antragsteller wendet sich gegen eine gegen ihn verfügte Ausweisung, die nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer seiner befristeten Aufenthaltserlaubnis sowie gegen eine Abschiebungsandrohung.

Der 1961 in Ägypten geborene Kläger, der mit einem vom 26.01.1999 bis zum 26.04.1999 gültigen Visum für die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit als Imam (Vorbeter) beim Bund der Muslime-Bremen e.V., Amour Moschee in Bremen, am 28.01.1999 eingereist ist, erhielt am 21.04.1999 eine bis zum 20.04.2000 befristete Aufenthaltserlaubnis, die in der Folgezeit mehrfach verlängert wurde. Zuletzt war er im Besitz einer am 30.06.2003 bis zum 29.06.2005 verlängerten Aufenthaltserlaubnis, die am 06.12.2004 in einen neuen Pass des Klägers übertragen worden war.

Ausweislich der beigezogenen Behördenakte der Beklagten war der Kläger in Bremen vom 28.01.1999 bis 30.09.1999 als Imam beim Bund der Muslime-Bremen e.V., vom 01.05.2000 bis 01.07.2000 als Imam bei dem Islamischen Verein zur Erhaltung der Gebetsstätte Abu Bakr Moschee und vom 01.12.2000 bis 31.12.2003 bei dem Islamischen Kulturzentrum e.V. Abu Bakr Moschee beschäftigt. Seit dem 01.08.2004 ist er bei dem Marokkanischen Verein Abu Bakr Moschee e.V. Bremen als Imam beschäftigt.

Mit Schreiben vom 10.02.2005 unterrichtete der Senator für Inneres und Sport die Ausländerbehörde auszugsweise von Inhalten der vom Kläger als Imam gehaltenen Reden in Freitagsgebeten im Zeitraum vom 16.07.2004 bis 21.01.2005. Im Einzelnen handelte es sich um zum Teil übersetzte Zitate sowie zum Teil um in indirekter Rede wiedergegebene Inhalte aus Reden vom 16.07.2004, 23.07.2004, 30.07.2004, 06.08.2004, 27.08.2004, 03.09.2004, 10.09.2004, 29.10.2004, 19.11.2004, 10.12.2004, 17.12.2004, 24.12.2004, 07.01.2005 und 21.01.2005. Insoweit wird auf das Schreiben des Senators für Inneres vom 10.02.2005 in der beigezogenen Behördenakte der Beklagten verwiesen. In dem Schreiben wird ferner ausgeführt, dass aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse u.a. zu konstatieren sei, dass der Kläger

als Imam der neuen Abu Bakr Moschee wiederholt scharfe Angriffe gegen die USA und Israel richte und die Gläubigen dazu aufrufe, den massenhaften Widerstand in Palästina, Afghanistan, Saudi-Arabien und anderen Teilen der Welt gegen die imperialistische Politik der Bush-Sharon-Administration zu erproben. Dieser Religionskrieg solle von den Gläubigen nicht allein durch Gebete, sondern auch durch große Spendenbereitschaft in jeglicher Form unterstützt werden.

Mit Bescheid vom 14.02.2005 wies die Ausländerbehörde der Beklagten den Kläger, der sich zu dieser Zeit offenbar im Ausland aufhielt, für unbefristete Dauer aus dem Bundesgebiet aus, stellte fest, dass die Aufenthaltserlaubnis erloschen sei, wies ihn auf seine Ausreisepflicht hin und drohte ihm, unter Setzen einer Ausreisefrist von einem Tag, die Abschiebung nach Ägypten an. Vorbehaltlich der Aufhebung der Ausweisung befristete die Ausländerbehörde zudem die Aufenthaltserlaubnis des Klägers auf den 14.02.2005 und ordnete die sofortige Vollziehung der Ausweisung sowie im Falle der Aufhebung der Ausweisung die sofortige Vollziehung der nachträglichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis an. Ferner ordnete sie die sofortige Vollziehung der Abschiebungsandrohung an. Die Ausländerbehörde begründete ihren Bescheid damit, dass der Kläger die Voraussetzungen des Ausweisungstatbestandes des § 54 Nr. 5a AufenthG erfülle, wonach ein Ausländer in der Regel ausgewiesen werde, wenn er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährde oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteilige oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufe oder mit Gewaltanwendung drohe. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gefährde der Kläger durch seinen Aufenthalt und die Form der Ausübung seiner Tätigkeit als Imam die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und habe zudem in seinen Predigten öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen. Von der Regelausweisung sei nicht abzusehen, da kein atypischer Geschehensablauf vorliege. Ein solcher liege weder in seinen Äußerungen noch in seinen Lebensumständen. Die für den Fall der Aufhebung der Ausweisung verfügte nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis wurde damit begründet, dass mit der Verwirklichung eines Ausweisungstatbestandes eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung entfallen sei, denn eine Aufenthaltserlaubnis dürfe nur erteilt werden, wenn kein Ausweisungsgrund vorliege. Da der Kläger ausreisepflichtig sei und keine Abschiebungshindernisse vorlägen, sei ihm die Abschiebung anzudrohen.

Gegen den Bescheid legte der Kläger am 17.02.2005 Widerspruch ein. Die in dem Bescheid behaupteten Verhaltensweisen entsprächen nicht den Tatsachen. Er habe nicht dazu aufgerufen, den Religionskrieg gegen die USA und Israel durch Spendenbereitschaft zu unterstützen, oder von den Gläubigen den persönlichen Einsatz für einen Jihad gefordert. Er habe

nicht den Einsatz von Gewalt glorifiziert, indem er den Gläubigen versprochen habe, durch einen Märtyrertod an der Seite Allahs einen herausragenden Platz einzunehmen. Es handele sich offensichtlich um falsche bzw. falsch interpretierte Erkenntnisse bzw. unzutreffende Übersetzungen und/oder einseitige Interpretationen seiner Reden. Es sei Spekulation und daher abwegig, wenn die Ausländerbehörde „vermute“, dass er durch seine Predigten einzelne Gläubige ermuntere, ihr Leben für den Jihad zu opfern. Die Schlussfolgerung, er unterstütze terroristische Aktivitäten im Ausland, sei absurd. Nach der Gesetzesbegründung reiche ein bloßer Verdacht der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerade nicht aus. Zudem sei er krank und hilfsbedürftig. Er müsse eine ärztliche Behandlung in Deutschland wahrnehmen und seine Arbeit als Imam aufnehmen. Sein Rückflug nach Deutschland sei für den 19.02.2005 geplant.

Mit Widerspruchsbescheid des Senators für Inneres und Sport vom 17.05.2005 wurde der angefochtene Bescheid der Ausländerbehörde dahingehend geändert, dass die nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf den 15.02.2005 festgelegt wurde. Im übrigen wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Aus der Unterrichtung des Senators für Inneres und Sport vom 10.02.2005 ergebe sich zweifelsfrei, dass der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit als Imam durch seine Aussagen bei den Freitagsgebeten versucht habe, terroristische Aktivitäten im Ausland finanziell und personell zu unterstützen. Von ihm gehe eine erhebliche Gefahr aus, da von ihm mit den Freitagsgebeten eine Vielzahl von Gläubigen erreicht würden, die dazu aufgefordert würden, Straftaten im Zusammenhang mit einem sog. Verteidigungskrieg zu begehen bzw. Aktivisten finanziell und moralisch zu unterstützen. Die Aufrufe zu Widerstandshandlungen, insbesondere in vier konkret benannten Freitagsgebeten, seien dazu geeignet, einzelne Gläubige zu derartigen Handlungen im Bundesgebiet zu bewegen. Die Verherrlichung des Märtyrertodes fördere zudem im besonderen Maße die Gewaltbereitschaft von Sympathisanten. Die von den Sicherheitsbehörden gewonnenen Erkenntnisse über den Inhalt seiner Predigten seien - auch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und exakte Übersetzung der Informationen - einer ausführlichen Aus- und Bewertung unterzogen worden. Die Inhalte seiner Predigten seien danach nicht anders interpretierbar. Weil die Erkenntnisse über einen längeren Zeitraum gewonnen worden seien, sei auszuschließen, dass es sich hier um einmalige „Ausrutscher“ des Klägers handele. Die Zuverlässigkeit der Informationsquelle, deren Identität aus Sicherheitsgründen nicht preisgegeben werden könne, stehe außer Zweifel. Der Kläger, der sich auf keinen besonderen Ausweisungsschutz berufen könne, habe damit den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG erfüllt. Es lägen hier keine atypischen Besonderheiten vor, um ausnahmsweise von einer Regelausweisung abzusehen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 AufenthG lägen beim Kläger vor. Da der Kläger den Auswei-

sungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG erfülle, sei eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes, entfallen. Der vom Kläger verwirklichte Ausweisungsgrund sei besonders gewichtig, so dass er nicht unberücksichtigt bleiben könne. Über die Frage der nachträglichen zeitlichen Beschränkung sei im Rahmen des Ermessens zu entscheiden. Diese Ermessensausübung führe im Falle des Klägers zu einem für ihn ungünstigen Ergebnis. Er habe die Aufenthaltserlaubnis ausschließlich zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit als Imam erhalten. Diese Tätigkeit habe er dazu genutzt, Hasspredigten zu halten. Er habe durch sein Verhalten deutlich gezeigt, dass er das rechtliche, demokratische und gesellschaftliche System der Bundesrepublik Deutschland nicht achte und Gewaltanwendung gegen Andersgläubige befürworte und sogar verherrliche. Er verletze durch sein Verhalten in hohem Maße schutzwürdige Güter der Allgemeinheit und stelle damit das Staatswesen in Frage. Persönliche Gründe des Klägers zwingen nicht zu einer anderen Ermessensausübung. Die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis sei auch in Anbetracht ihrer ohnehin nur noch kurzen Gültigkeitsdauer sachgerecht. Die vom Kläger ausgehende Gefährdung sei so schwerwiegend, dass eine Aufenthaltsbeendigung schnellstmöglich erfolgen müsse. Bei einem Verzicht auf die Beschränkung könne der Antragsteller seine Werbung für terroristische Aktivitäten fortsetzen und im Falle eines Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung würde seine Aufenthaltserlaubnis dann bis zu einer Entscheidung über den Antrag fortgelten. Diese Folge sei mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines friedvollen Gemeinwesens nicht vereinbar.

Mit Schriftsatz vom 08.06.2005 hat der Kläger am 14.06.2005 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Bereits am 16.03.2005 hatte der Kläger beim Verwaltungsgericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht, nachdem zuvor der Senator für Inneres und Sport einen Antrag des Klägers auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung mit Bescheid vom 08.03.2005 abgelehnt hatte. Die Verfügung der Ausländerbehörde sei ohne seine gesetzlich vorgeschriebene Anhörung ergangen. Er bestreite die in der Verfügung zitierten Äußerungen. Aus der Akte der Ausländerbehörde sei nicht ersichtlich, aus welcher Quelle die Berichte über die Freitagsgebete stammten. Die angeblichen Zitate stammten offenbar von jemandem, der weder den Islam kenne noch die arabische Sprache ausreichend beherrsche. So könne der Begriff „Jihad“ unterschiedliche Bedeutungen haben und müsse sich nicht auf die „Gotteskrieger“ im Sinne islamischer Fundamentalisten beziehen. Der Antragsteller dürfe nicht selbst zu Spenden aufrufen und habe dies auch nicht gemacht. Vielmehr habe ein Gemeindevorstand zu Spenden für die Arbeit des Imams aufgerufen. Der Vorstand und die Gemeinde seien fest davon überzeugt, dass der Kläger niemals Hass gepredigt oder zur Gewalt aufgerufen

habe. Er habe in Ägypten studiert und die Erlaubnis für seine Tätigkeit von den dortigen staatlichen Behörden erhalten, die bekanntlich jede Unterstützung des Terrorismus energisch bekämpften. Auch habe er sich selbst öffentlich in Ägypten gegen die dortigen Fundamentalisten positioniert. Die Voraussetzungen einer Ausweisung seien nicht erfüllt. Er habe sich lediglich kritisch zur Besetzung in Palästina bzw. im Irak geäußert. Die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung seien nicht durch Tatsachen belegt. Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde sei verfassungsrechtlich bedenklich.

Mit Beschluss vom 14.04.2005 (4 V 485/05) hat die Kammer die Beklagte verpflichtet, dem Kläger zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens eine Betretenserlaubnis für das Bundesgebiet zu erteilen.

Auf die Beschwerden der Beteiligten hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.06.2005 (1 B 119/05, 1 B 128/05) den Beschluss der Kammer vom 14.04.2005 aufgehoben. Zugleich stellte es die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die von der Beklagten verfügte Ausweisung wieder her. Der Kläger habe den von der Beklagten der Ausweisung ausschließlich zugrunde gelegten Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG nicht verwirklicht. Die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis und gegen die Abschiebungsandrohung hat das Oberverwaltungsgericht dagegen abgelehnt. Nach der im gerichtlichen Eilverfahren gebotenen Prüfung sei davon auszugehen, dass der Kläger durch seine Verhaltensweisen die Ermessens-Ausweisungstatbestände des § 55 Abs. 2 Nr. 8a und 8b AufenthG erfüllt habe. Der Umstand, dass die Ausländerbehörde von einem unzutreffenden Ausweisungstatbestand ausgegangen sei, habe nicht zu einer Fehlerhaftigkeit der behördlichen Ermessensentscheidung über die nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis geführt. Auf die Gründe des Beschlusses im Einzelnen wird Bezug genommen.

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf seinen Vortrag im gerichtlichen Eilverfahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Stadtamtes Bremen vom 14.02.2005 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags bezieht sie sich auf die angefochtenen Bescheide sowie auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 20.06.2005. Ergänzend führt sie aus, dass sie daran festhalte, dass der Kläger mit den streitgegenständlichen Freitagsgebeten den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG erfüllt habe.

Mit Bescheid vom 07.07.2005, geändert durch Bescheid vom 28.07.2005, hat die Ausländerbehörde der Beklagten einen Antrag des Klägers vom 25.05.2005 auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers gegen diese Entscheidung ist - soweit ersichtlich - noch nicht beschieden worden.

Die Kammer hat die den Kläger betreffende Ausländerakte der Beklagten, den Aktenvorgang der Widerspruchsbehörde sowie die Gerichtsakte des o.a. Eilverfahrens (4 V 485/05) beigezogen. Der Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit dieses Urteil darauf beruht. Hinsichtlich der Ausführungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2005 wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage (unten I.) ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind hinsichtlich der darin getroffenen Regelungen über die Ausweisung des Klägers (unten II.), die nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis (unten III.) und die Abschiebungsandrohung (unten IV.) rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Rechtsschutzbedürfnis nicht dadurch entfallen, dass sich der Kläger nach einer freiwilligen Ausreise im Ausland aufhält und die ihm zuletzt erteilte Aufenthaltserlaubnis inzwischen auch durch regulären Fristablauf erloschen ist.

Hinsichtlich der gegen den Kläger für unbefristete Dauer verfügten Ausweisung folgt das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage bereits aus dem Umstand, dass die Ausweisung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet und nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegensteht.

Bezüglich der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage nicht dadurch entfallen, dass inzwischen ihre ursprüngliche Geltungsdauer auch durch regulären Zeitablauf abgelaufen ist. Die Klage hat sich hierdurch nicht erledigt. Die Fristverkürzung kann einer eventuell späteren Aufenthaltsverfestigung entgegenstehen, denn die Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis kann für spätere ausländerrechtliche Entscheidungen von Bedeutung sein. So knüpft § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG den Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis daran, dass der Ausländer seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Eine Unterbrechung des Besitzes eines Aufenthaltstitels kann damit auch im Falle des Klägers, der rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gestellt hat und über dessen weiteren Aufenthalt in Deutschland noch nicht abschließend entschieden ist, nachteilige Folgen zeigen (vgl. OVG Hamburg, Urteil v. 17.08.1999 - 10 VG 5331/98 -, juris; VGH Mannheim, Urteil v. 15.10.2003 - 1 S 910/03 -, juris).

Schließlich ist auch das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage nicht hinsichtlich der von der Beklagten getroffenen Abschiebungsregelung entfallen. Zwar entfaltet die Abschiebungsregelung, weil eine Abschiebung nicht vollzogen worden ist, hier keine Sperrwirkungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist allerdings dann zu bejahen, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Ausländerbehörde an der getroffenen Abschiebungs-

gelung festhält und der betroffene Ausländer zum Ausdruck bringt, dass er mit seiner freiwilligen Ausreise seiner Ausreisepflicht nicht endgültig nachkommen wollte (vgl. VGH Kassel, Urteil v. 17.02.1997 - 12 UE1739/95 -, EzAR 044 Nr. 11, unter Bezugnahme auf VGH Mannheim, Beschluss v. 13.04.1994 - 11 S 171/94 -, InfAuslR 1995, 56).

II.

Die Ausweisung des Klägers ist rechtswidrig. Der Kläger hat den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG nicht verwirklicht.

Nach § 54 Nr. 5a AufenthG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bereits durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09.01.2002 in das vormalige Ausländergesetz eingeführten Regelausweisungstatbestand des § 47 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Zuvor waren dieselben Handlungsweisen bereits als (Ermessens-)Ausweisungsgründe in § 46 Nr. 1 AuslG a.F. normiert.

1. Dafür, dass der Kläger sich an Gewalttätigkeiten beteiligt oder mit Gewaltanwendung gedroht hätte, ist nichts ersichtlich. Dies wird ihm auch von der Beklagten nicht vorgehalten.
2. Entgegen der Ansicht der Beklagten lässt sich auch nicht feststellen, dass der Kläger durch seine Tätigkeit als Imam die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet hat. Dies gilt auch dann, wenn die Richtigkeit der Feststellungen der Sicherheitsbehörden zu den Inhalten seiner Predigten unterstellt wird. Das Obergericht Bremen hat dies bereits in seinem Beschluss vom 20.06.2005, wenn auch nur mit Verbindlichkeit für das gerichtliche Eilverfahren, festgestellt. Die Kammer schließt sich dieser Bewertung in der jetzt zu treffenden Hauptsacheentscheidung an.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird insbesondere durch politisch motivierte Verhaltensweisen eines Ausländers gefährdet, die auf eine grundlegende Umformung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind und die Grundprinzipien des Grundgesetzes missachten (Hailbronner, Ausländerrecht, § 54 AufenthG Rdnr. 38). Sie umfasst die Grundprinzipien der Staatsgestaltung, die das Grundgesetz als unantastbar anerkennt. Zu

ihr zählen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition (BVerwG, Urteil v. 27.11.1980 - 2 C 38/79 -, E 61,176 ff = DVBl. 1981, 455 ff. -m.w.N.; BVerwG Urteil v. 13.04.1999 - 1 A 3.94 -, NVwZ-RR 2000, 70f.). Ob eine derartige Gefährdung vorliegt, ist unter Rückgriff auf den im allgemeinen Polizeirecht entwickelten Gefahrenbegriff zu bestimmen. Danach genügen reine Vermutungen nicht. Vielmehr muss eine auf Tatsachen gestützte, nicht bloß entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts bestehen. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu differenzieren: Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, um so geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können. In Fällen, in denen besonders hochwertige Rechtsgüter auf dem Spiel stehen, kann daher auch schon eine entferntere Möglichkeit eines Schadens die begründete Befürchtung seines Eintritts auslösen (VGH Mannheim, Beschluß vom 07.05.2003 - **1 S 254/03** -, EzAR 032 Nr. 20; Hailbronner, § 54 AufenthG Rdnr. 40; im Ergebnis ebenso: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz Nr. 46.1.1). Ein reiner Verdacht einer Gefährdung reicht indes nicht aus, selbst wenn sich die Annahme auf Tatsachen stützt (s. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, BT-Drs. 15/420 S. 70). Auf diese Grundsätze abstellend, umreißen die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/ EU die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in Nr. 54.5a.1 wie folgt:

„Eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ist insbesondere bei politischen oder politisch begründeten Tätigkeiten anzunehmen, die sich gegen die grundlegenden Verfassungsprinzipien richten. Eine Gefährdung liegt erst dann vor, wenn eine auf Tatsachen gestützte, nicht bloß entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Schaden muss noch nicht entstanden sein. Das Verhalten des Ausländers muss weder strafbar noch strafbewehrt sein. Es kann auch von einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ausgehen. Es ist daher im Interesse der Abwehr erheblicher Gefahren möglich, sich noch nicht im Bundesgebiet aufhaltende Ausländer auszuweisen.“

Daran gemessen kann eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch den Kläger hier nicht festgestellt werden. Soweit von der Beklagten dokumentiert, sollen sich seine Reden mit Vorgängen außerhalb des Bundesgebiets befasst haben. Dass der Kläger in seinen Reden auf eine Umformung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland hingewirkt oder die Grundprinzipien der innerstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt hat oder dass aufgrund seiner Re-

den jedenfalls die reale Gefahr eines diesbezüglichen Schadenseintritts bestanden hat, lässt sich nicht feststellen

3. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass der Kläger die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet hat. Die Kammer schließt sich insoweit im hier zu entscheidenden Hauptsacheverfahren den diesbezüglichen Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 20.06.2005 an und macht sich diese zu eigen. Eine Gefährdung der inneren Sicherheit setzt grundsätzlich die Möglichkeit eines Schadenseintritts im Inland voraus. Sie kann sich auch in Gewaltanschlägen und Gewaltdrohungen ausländischer Terrororganisationen im Bundesgebiet realisieren oder in der gewaltsamen Austragung auswärtiger Konflikte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BVerwG, Urteil v. 31.03.1994 - 1 C 5.93 -, E 96, 86, 91f.). Hinsichtlich der Anforderungen an eine Gefährdungsprognose kann auf die vorstehenden Ausführungen zu 2. verwiesen werden.

Nach der Dokumentation der Sicherheitsbehörden, auf die sich die Beklagte bezieht, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in seinen Reden dazu aufgerufen oder ermuntert hätte, gewalttätige Konflikte im Bundesgebiet auszutragen oder fortzuführen oder unmittelbar gegen bundesdeutsche Institutionen oder Einrichtungen vorzugehen.

4. Schließlich lässt sich den dokumentierten Redeauszügen nicht entnehmen, dass der Kläger öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verwirklichung dieser Ausweisungstatbestandsvariante hier bereits wegen des Fehlens eines eventuell erforderlichen Inlandsbezuges ausscheiden muss. Teilweise wird insoweit die Ansicht vertreten, dass die Beteiligung an Gewalttätigkeiten, der öffentliche Aufruf zur oder die Drohung mit Gewaltanwendung in diesem Regelungszusammenhang lediglich als besondere Anwendungsfälle einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen seien (vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 27.03.1998 - 13 S 1349/96 -, EzAR 277 Nr. 10, zu § 46 a.F.; Hailbronner § 8 AuslG Rdnr. 50; Hailbronner, § 54 AufenthG Rdnr. 43). Dies könnte Anlass zu dem Schluss geben, dass nur solche öffentlichen Aufrufe den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG erfüllen, die sich auf eine Gewaltanwendung im Bundesgebiet beziehen, mit anderen Worten, die den inneren Frieden der Bundesrepublik gefährden. Für eine solche Zielrichtung geben die dem Kläger zugeschriebenen Aussagen aber nichts her.

Jedenfalls fehlt es im Falle des Klägers an einem „Aufrufen“ im Sinne des § 54 Nr. 5a AufenthG. Die Kammer schließt sich auch insoweit der vom Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 20.06.2005 dargelegten Rechtsauffassung an, wonach hinsichtlich der Bestimmung des Tatbestandsmerkmals „aufrufen“ auf das Stufenverhältnis des Regelausweisungstatbestandes § 54 Nr. 5a AufenthG zum Ermessensausweisungstatbestand § 55 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG abzustellen ist und an die Tatbestandsverwirklichung des Regelausweisungstatbestandes deshalb keine geringeren Anforderungen zu stellen sind als an die des Ermessensausweisungstatbestandes. Die Kammer nimmt insoweit auf die entsprechenden Ausführungen in dem Beschluss vom 20.06.2005 Bezug, die sie für zutreffend hält.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer hiergegen eingewendet, dass die Auslegung des Begriffs „aufrufen“ durch das Oberverwaltungsgericht zu eng sei. Der Aufruf müsse sich nicht auf eine konkrete Tat oder ein bestimmtes Attentat beziehen. Vielmehr reiche es zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals aus, wenn durch eine fortlaufende Indoktrinierung bei den Zuhörern der Boden für eine allgemeine Gewaltbereitschaft bereitet werde. Dies sei im vorliegenden Fall nachweislich geschehen. Im Falle einer engeren Auslegung des Begriffs „aufrufen“ liefe der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG zudem leer. Die Kammer vermag dieser Sichtweise nicht zu folgen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Regelungszusammenhang den Verben „aufrufen“ und „auffordern“ eine wesentlich unterschiedliche inhaltliche Bedeutung zukommen soll. Schon nach dem allgemeinen Wortsinn wird unter einem „Aufruf“ eine öffentlich geäußerte Aufforderung verstanden. Die Verwendung der Wortkombination „... öffentlich zu Gewalttaten aufruft ...“ in § 54 Nr. 5a AufenthG ist daher nur folgerichtig. Dass beim Aufruf ein weniger konkreter Bezug zu der Gewalthandlung zur Verwirklichung des Ausweisungstatbestandes ausreichen soll als im Falle des Aufforderns, ist nicht belegbar oder sonst ersichtlich. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG im Falle einer „engen“ Begriffsauslegung seine Funktion verlöre: § 54 Nr. 5a AufenthG ermöglicht eine erleichterte (Regel-)Ausweisung des Ausländers, wenn die Aufforderung zu Gewalttaten in qualifizierter Weise öffentlich und zur Verfolgung politischer Ziele erfolgt.

Ob der Kläger mit dem Inhalt der ihm zugeschriebenen Reden die Ausweisungstatbestände des § 55 Abs. 2 Nr. 8a und 8b AufenthG erfüllt hat, kann offen bleiben. Die Beklagte hat die Ausweisung ausschließlich auf § 54 Nr. 4a AufenthG gestützt. Eine nach § 55 Abs. 2

AufenthG erforderliche Ermessensentscheidung über die Ausweisung hat sie nicht getroffen.

III.

Die nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des Klägers durch die angefochtenen Bescheide ist rechtswidrig.

Dabei kann offen bleiben, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche Verkürzung der Frist der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG oder für eine Rücknahme nach § 48 BremVwVfG bereits nicht erfüllt sind. Jedenfalls weist die von der Beklagten vorgenommene Ermessensentscheidung über die Verkürzung bzw. Rücknahme Rechtsfehler auf.

1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Frist einer Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung, Verlängerung oder die Befristung der Aufenthaltserlaubnis wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bereits im Ausländergesetz enthaltenen Bestimmung über die nachträgliche zeitliche Beschränkung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Sie ist allerdings nur anwendbar auf Fälle des nachträglichen Fortfalls einer Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzung. Liegen die Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzungen von vornherein nicht vor, kommt nur eine Rücknahme der dann von Anfang an rechtswidrigen Aufenthaltserlaubnis nach § 48 BremVwVfG in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil v. 23.05.1995 - 1 C 3.94 -, NVwZ 1995, 1119, 1120f.; Hailbronner, § 12 AuslG Rdnr. 23f.).

Sollten die Erkenntnisse des Senators für Inneres und Sport über den Inhalt der vom Kläger gehaltenen Predigten zutreffen - was der Kläger allerdings bestreitet -, sprechen gewichtige Gründe dafür, dass er damit die Ausweisungstatbestände des § 55 Abs. 2 Nr. 8a und 8b AufenthG erfüllt hat. Bereits das objektive Vorliegen eines Ausweisungsgrundes steht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen. Entsprechendes galt nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AuslG auch in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes. Auch insoweit nimmt die Kammer Bezug auf die Gründe des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts vom 20.06.2005. Rechtlich unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausweisungstatbestände des § 55 Abs. 2 Nr. 8a und 8b AufenthG erst am 01.01.2005 und damit erst nach der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Kraft getreten sind. Die Frage einer eventuell unzulässigen Rückwirkung

stellt sich aber nicht. Das Ausländergesetz enthielt zwar keine dem § 55 Abs. 2 Nr. 8a und 8b AufenthG vergleichbare Ausweisungstatbestände. Die Ausweisungsgründe des § 55 Abs. 2 AufenthG konkretisieren aber lediglich den in § 55 Abs. 1 AufenthG festgeschriebenen allgemeinen Ausweisungstatbestand „Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland“. Dieser Ausweisungsgrund war aber auch bereits gleichlautend in § 45 Abs. 1 AuslG enthalten.

Die Beklagte ist im Falle des Klägers, dem sie die Verwirklichung von Ausweisungsgründen ab Juli 2004 vorhält, wohl zutreffend von einem Anwendungsfall des § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ausgegangen. Insofern dürfte es sich im Falle der Verwirklichung der Ausweisungstatbestände des § 55 Abs. 2 Nr. 8a und/oder 8b AufenthG um ein nachträgliches Entfallen der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG handeln. Die Aufenthaltserlaubnis des Klägers wurde letztmalig am 30.06.2003 - und damit vor den streitgegenständlichen Predigten - verlängert. Am 06.12.2004 ist diese Aufenthaltserlaubnis lediglich in einen neuen Pass des Klägers übertragen worden. Ob dabei wegen eines Arbeitgeberwechsels auch die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis („Gilt nur für die Tätigkeit als Imam beim Islam. Verein zur Erhaltung der Gebetsstätte „Abu Bakr Moschee“, Bremen“) geändert worden ist, woraus der Schluss gefolgert werden könnte, dass eine über eine bloße Übertragung hinausgehende Verlängerungsentscheidung getroffen worden sein könnte, lässt sich anhand der beigezogenen Behördenakte nicht eindeutig feststellen. Auch die Beklagte konnte hierzu in der mündlichen Verhandlung, ebenso wie zu der Frage, welchen Rechtscharakter sie der Nebenbestimmung beimaß (Auflösende Bedingung, Auflage oder Hinweis), keine abschließende Aussage treffen.

Die Frage, ob die Übertragung der Aufenthaltserlaubnis bei gleichzeitiger Änderung der Nebenbestimmung u.U. als eine Neuerteilung oder Verlängerung zu werten ist, kann hier indes offenbleiben, weil sie rechtlich unerheblich ist. Kann eine nachträgliche Verkürzung der Frist einer Aufenthaltserlaubnis wegen des bereits anfänglichen Fehlens einer wesentlichen Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzung nicht auf § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gestützt werden, kann die Verkürzung der Geltungsdauer ohne weiteres ihre Rechtsgrundlage in § 48 BremVwVfG finden, ohne dass es hierfür einer Umdeutung der Verfügung bedarf. Die nachträgliche Verkürzung der Frist einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG wie auch eine Rücknahme nach § 48 BremVwVfG führen dazu, dass die Aufenthaltserlaubnis ab einem bestimmten Zeitpunkt ihre Geltung verliert. Bei der von der Behörde in beiden Fällen zu treffenden Ermessensentscheidung werden dieselben öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen sein (vgl. BVerwG, Urteil v. 23.05.1995 - 1 C 3.94 -, NVwZ 1995, 1119, 1120f., 1123).

2. Die Ermessensentscheidung, die die Beklagte danach im Falle des Klägers zu treffen hatte, weist indes Rechtsfehler auf.

Die Entscheidung über die angefochtene nachträgliche zeitliche Verkürzung der Geltungsdauer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG steht im pflichtgemäßen **Ermessen** der Ausländerbehörde. Dabei ist eine umfassende **Ermessensausübung** geboten, bei der die eine Aufenthaltsbeendigung rechtfertigenden öffentlichen Belange gegen die privaten Interessen des Ausländers am weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland abzuwägen sind (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.07.2003 - 1 C 32.02 -, NVwZ 2004, 245). Für die Rücknahme einer rechtswidrigen Aufenthaltserlaubnis nach § 48 BremVwVfG gelten insoweit keine anderen Maßstäbe.

Ermessensentscheidungen können vom Gericht nur in eingeschränktem Umfang überprüft werden, nämlich lediglich darauf, ob die Behörde ein ihr zustehendes Handlungsermessen überhaupt erkannt hat und ob sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten hat und ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Ein zur Rechtswidrigkeit der Ermessensentscheidung führender Ermessensfehlergebrauch liegt u.a. dann vor, wenn die Behörde bei ihrer Entscheidung abwägungserhebliche Aspekte außer Acht lässt oder bei ihrer Entscheidung von einer unzutreffenden Rechts- oder Tatsachenbasis ausgeht. Ermessensfehlerhaft ist auch eine Entscheidung, bei der die Behörde zwar alle einschlägigen Tatsachen und Gesichtspunkte berücksichtigt, allerdings einigen davon ein Gewicht beimisst, das ihnen nach objektiven Wertungsgrundsätzen nicht zukommt (Kopp/Schenke, VwGO, § 114 Rdnr. 12f.). Stehen der Behörde innerhalb des Ermessensrahmens verschiedene Möglichkeiten offen und ist die von ihr gewählte Lösung vertretbar, handelt sie rechtmäßig, und zwar auch dann, wenn eine andere Maßnahme möglicherweise „besser“, zweckmäßiger oder überzeugender wäre. Für die gerichtliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen kommt es grundsätzlich auf die Erwägungen der Widerspruchsbehörde an (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Gemäß § 114 Satz 2 VwGO kann die Behörde ihre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aber noch ergänzen. Das Gericht ist nicht befugt, eine sich im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums haltende EntschlieÙung der Behörde durch Ausübung eigenen Ermessens zu ersetzen bzw. zu korrigieren oder eine defizitäre behördliche Ermessensentscheidung durch eigene Ermessenserwägungen zu ergänzen.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte das durch die Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis betroffene Interesse des Klägers wohl umfassend und mit zutreffender Gewichtung in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt. Insbesondere aus der Begründung des Widerspruchsbescheides ist ersichtlich, dass hier u.a. die wirtschaftlichen Auswirkungen der Entscheidung auf den Kläger und seine Angehörigen, seine Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet sowie auch seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt wurden. Dass hier wesentliche Aspekte übersehen wurden, kann nicht festgestellt werden.

Soweit die Beklagte aber die öffentlichen Interessen definiert hat, die für eine Verkürzung der Geltungsdauer sprechen sollen, sind ihr Rechtsfehler und Fehlgewichtungen unterlaufen. Die Beklagte subsumiert die dem Kläger zugeschriebenen Äußerungen rechtsfehlerhaft (vorstehend II.) unter den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG. Diese Annahme legt sie auch ihrer Entscheidung über die zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis zugrunde (s. Widerspruchsbescheid, S. 12). Dies ist insoweit unschädlich, als es die Frage betrifft, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfüllt sind. Bereits das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20.06.2005 näher dargelegt, dass es bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen ausreicht, dass objektiv irgendein Ausweisungstatbestand vorliegt, ohne dass es darauf ankommt, ob dieser auch von der handelnden Behörde richtig erkannt oder benannt wird.

Anders verhält es sich dagegen bei der behördlichen Ermessensausübung. In der Annahme eines in Wirklichkeit nicht gegebenen Ausweisungsgrundes legt die Beklagte ihrer Ermessensentscheidung bereits eine falsche Sach- und Rechtslage zugrunde. In der weiteren Folge führt dies auch zu einer Fehlgewichtung der in die Ermessensentscheidung einzustellenden öffentlichen Belange. Das Gewicht der für eine Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis sprechenden Gründe steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grad der mit der weiteren Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet verbundenen Beeinträchtigung öffentlicher Belange. Sofern die Verkürzung der Geltungsdauer auf Ausweisungsgründe gestützt wird, kann dabei nicht unberücksichtigt bleiben, welche Art von Ausweisungsgründen ein Betroffener verwirklicht hat. Die Ausweisung ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme. Sie soll künftige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Beeinträchtigungen sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik aufgrund des Aufenthalts von Ausländern im Inland verhindern bzw. vorbeugen. Die Ausweisungsgründe werden bereits vom Gesetz gewichtet und entsprechend mit abgestuften Rechtsfolgen (sog. „Ist-“, „Regel-“ und Ermessensausweisung) verknüpft. Dabei knüpft die

Regelausweisung nach § 54 AufenthG an eine besondere Gefährlichkeit des Betroffenen an. Die zwingende Ist-Ausweisung nach § 53 AufenthG ist für Fälle schwerer Kriminalität vorgesehen (Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz (GK), vor §§ 53 ff., Rdnr. 7, 30, 35, 37). Wenn die Beklagte hier rechtsfehlerhaft einen Regelausweisungstatbestand als erfüllt ansieht, schreibt sie damit dem Kläger eine Gefährlichkeit zu, die ihm - selbst wenn er Ermessensausweisungstatbestände verwirklicht haben sollte - tatsächlich nicht zukommt. Die Ausführungen im Widerspruchsbescheid belegen, dass diese Fehlgewichtung auch in den Abwägungsvorgang über die Fristverkürzung eingeflossen ist, denn es heisst dort u.a., dass die vom Kläger ausgehende Gefährdung so schwerwiegend sei, dass eine Aufenthaltsbeendigung schnellstmöglich erfolgen müsse (Widerspruchsbescheid S. 13). Die Beklagte trug in der in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer vor, dass die Ermessenserwägungen der Widerspruchsbehörde entsprechend heranzuziehen seien, wenn hier lediglich auf die Verwirklichung eines Ermessensausweisungstatbestandes abzustellen gewesen wäre. Diese Erklärung ist - unabhängig davon, ob sie überhaupt als eine Ergänzung der Ermessenserwägungen im Sinne von § 114 Satz 2 VwGO betrachtet werden kann, da es an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem geringeren Ermessensausweisungstatbestand fehlte - nicht geeignet, den Ermessensfehler zu heilen. Die Widerspruchsbehörde hatte die öffentlichen Belange gerade unter Zugrundelegung eines vom Kläger nicht verwirklichten Regelausweisungstatbestandes gewichtet. Diese Fehlgewichtung setzt sich fort, wenn die Beklagte die Ermessenserwägungen der Widerspruchsbehörde unverändert für eine Ermessensentscheidung über die Fristverkürzung heranzuziehen will, der Kläger aber lediglich einen weniger gewichtigen Ausweisungsgrund verwirklicht haben kann.

IV.

Die von der Beklagten verfügte Abschiebungsregelung ist aufzuheben, weil es zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides an der nach § 58 Abs. 1 AufenthG für eine Abschiebung erforderlichen Ausreisepflicht des Klägers fehlte. Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 17.05.2005 war der Kläger noch im Besitz einer bis zum 29.06.2005 geltenden Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist auch nicht vorzeitig erloschen, weil nach den vorstehenden Ausführungen die Ausweisung wie auch Entscheidung über die Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis rechtswidrig sind. Dass die Aufenthaltserlaubnis durch regulären Fristablauf inzwischen abgelaufen und der Kläger wegen der Ablehnung seines Verlängerungsantrages durch Bescheid der Beklagten vom 28.07.2005 nach § 58 Abs. 2

Satz 2 AufenthG jetzt vollziehbar ausreisepflichtig wurde, ist unbeachtlich. Diese Umstände sind erst nach Erlass des Widerspruchsbescheides eingetreten und können im hier zu entscheidenden Verfahren deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Vosteen

gez. Korrell

gez. Steinfatt

Beschluss

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 52 Abs. 1 GKG n.F. auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bremen, 31.10.2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Vosteen

gez. Korrell

gez. Steinfatt

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Schultz, Bremen, für das Antragsverfahren wird abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Der Kläger hat keinen Nachweis darüber erbracht, dass er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Eine Erklärung nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er nicht abgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Bremen, 31.10.2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Vosteen

gez. Korrell

gez. Steinfatt